

vom 10.06.2026
unter Punkt 3.1.

vom 17.06.2026
unter Punkt 7

NEOS

Entschuldigt abwesend:

Vizebürgermeister Wolfgang Halwachs	ÖVP
Franz Irlvek	SPÖ
Rene Lorenz	FPÖ

Schriftführerin: Mag. Manuela Müller

Der Bürgermeister René Lobner eröffnet die Sitzung, begrüßt alle Anwesenden, stellt fest, dass der Gemeinderat ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Die Tagesordnung lautet:

- - - Öffentliche Sitzung - - -

Berichterstatter: Bürgermeister René Lobner

1. Genehmigung des öffentlichen Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 18.03.2026
2. Dr. Wilhem-Exner Brücke, Vergabe von Leistungen
3. Satzung Musikschule
4. Dienstbarkeitsverträge 110kV-Leitung UW Raggendorf - UW Prottes
5. Flächenwidmungs- und Bebauungsplanänderung
6. Ergänzung zu Tauschvertrag aus dem Jahr 2014 - Panhofer (ehemals Brandhuber)
7. Hansy Haus, Lärmschutztechnische Expertise
8. Subventionen
9. Kooperationsvertrag Public Viewing
10. JS Kooperationsvereinbarung
11. Partyjet

Berichterstatter: Vizebürgermeister Wolfgang Halwachs

12. Prüfbericht vom 20.04.2026 samt Stellungnahme
13. Volksschule Stadt, Ankauf Smartboards
14. Ankauf Software ETS6
15. Kinderhaus, Vergabe von Leistungen
16. Haus der Musik, Vergabe von Leistungen
17. Volksschule Stadt, Änderung Wartungsvertrag Notlicht

Berichterstatter: StR. Mathias Bratengeyer

18. Nachtrag Kooperationsvertrag E-Tankstelle EVN
19. Änderung Fördervereinbarung Plants4cooling
20. Reclay, Ergänzungsvereinbarung SUP-Kostenersatz
21. Interzero, Ergänzungsvereinbarung SUP-Kostenersatz
22. WVA, Wartungsvertrag PC-Systeme
23. ARA, Ergänzungsvereinbarung SUP-Kostenersatz
24. Deponie, Ankauf Kompostwender

Berichterstatter: StR. Maximilian Beck

25. Regionalbad, Sommerbetrieb
26. Regionalbad, Tarife
27. Stadthalle, Tarife

28. Kidszone, Sommerbetrieb

Berichterstatter: StR. Claudia Pawlik, M.Ed.

29. Kooperationsvertrag Raika-Regionalbad

Berichterstatter: Stadträtin Ulrike Cap

30. Änderung AGB VHS Gänserndorf

Berichterstatter: StR. Wolfgang Lehner

31. OMV, Sondernutzung

Gegen die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung wird kein Einwand erhoben.

Herr Bürgermeister René Lobner berichtet, dass von den Grünen ein Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO eingebracht wurde.

Die Grünen beantragen zu der am 13.05.2026 stattfindenden Gemeinderatssitzung gem. § 46 Abs. 3 der NÖ GO die Aufnahme des vorliegenden Dringlichkeitsantrages „Elektronische Übermittlung der Unterlagen an die Mandatäre gem. § 22 (1) NÖ GO“

Begründung der Dringlichkeit:

Die elektronische Akteneinsicht ist den Mitgliedern des Gemeinderates seit 5 Monaten zu ermöglichen. Sie sollte daher bei der Vorbereitung auf die nächste Gemeinderatssitzung problemlos funktionieren.

Der Antrag wird mit 7 Stimmen (Zustimmung: 5 Stimmen FPÖ, 2 Stimmen Grüne) gegen 27 Stimmen (Gegenstimmen: 17 Stimmen ÖVP, 9 Stimmen SPÖ, 1 Stimme Neos) abgelehnt.

Punkt 1: Der Bürgermeister René Lobner berichtet, dass gegen das öffentliche Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 18.03.2026 keine Einwendungen eingebracht wurden.

Das Protokoll gilt damit als genehmigt.

Punkt 2: Der Bürgermeister René Lobner stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen, dass aufgrund der Vereinbarung mit dem Land NÖ, vom 10.9.2025, in Bezug auf die Generalsanierung der Dr. Wilhelm Exner Brücke, die Firma STRABAG AG aus Rastendorf, lt. Angebot vom 19.12.2025, zu Kosten von € 25.993,20 inkl. USt. beauftragt werden soll.

Die Ausschreibung und der Vergabevorschlag wurde seitens der Brückenbauabteilung St. Pölten des Land NÖ durchgeführt.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bearbeiter: Ing. Nositzka, BA

Punkt 3: Der Bürgermeister René Lobner stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle die vorliegende neue Satzung des Gemeindeverbandes der Musikschule Gänserndorf (Beilage 1) insbesondere im Hinblick auf § 3 und § 12 beschließen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bearbeiter: Mag. Müller

Punkt 4: Der Bürgermeister René Lobner stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle die beiden vorliegenden Dienstbarkeitsverträge betreffend der 110kV-Leitung UW Raggendorf – UW Prottes, abgeschlossen zwischen der Netz NÖ GmbH und der Stadtgemeinde Gänserndorf, einmal betreffend den GStNrn. 2468/2, 2474, 2467 und 2475 und einmal betreffend den GStNrn. 2473, 2161/1, zwecks Überspannungen, beschließen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bearbeiter: Kamellor

Punkt 5: Die öffentliche Auflage zur Einsichtnahme hat vom 03.03.2026 bis 14.04.2026 stattgefunden.

Während der Auflagefrist zur Einsichtnahme des Änderungsverfahrens wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Weiters liegt mit Schreiben vom 23.03.2026 der Abt. RU 1 die Mitteilung vor, dass gem. der Bestätigung des Büro Haselberger vom 24.2.2026, die Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms im beschleunigten Verfahren zur Kenntnis genommen wird.

Der Bürgermeister René Lobner stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle die beiden vorliegenden Verordnungen beschließen:

1. Der Gemeinderat wolle die vorliegende Verordnung betreffend Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes (PZ: GÄNS-FÄ15-12749) beschließen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gänserndorf beschließt (nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen) folgende

VERORDNUNG

§ 1 Aufgrund des § 25 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idgF. wird das Örtliche Raumordnungsprogramm der Stadtgemeinde Gänserndorf in Form eines „beschleunigten Verfahrens“ nach §25a NÖ-Raumordnungsgesetz 2014 idgF. abgeändert.

§ 2 Die Plandarstellung des Flächenwidmungsplanes (PZ.: GÄNS-FÄ15-12749), verfasst vom Ingenieurbüro DI Susanne Haselberger, Gschwandnergasse 26-28/2, 1170 Wien, ist gemäß §12(3) der NÖ-Planzeichenverordnung (LGBl.Nr. 8000/2 idgF.) wie eine Neudarstellung - auf Grundlage der DKM 10/2025 - ausgeführt, mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt im Rathaus während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Gänserndorf, am 13.5.2026

Der Bürgermeister:

René Lobner

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

2. Der Gemeinderat wolle die vorliegende Verordnung betreffend Änderung des Bebauungsplanes (PZ: GÄNS-BÄ13-12696) beschließen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gänserndorf beschließt (nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen) folgende

VERORDNUNG

§ 1: Aufgrund des §§ 30 - 34 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idgF. wird der Bebauungsplan der Stadtgemeinde Gänserndorf abgeändert.

§ 2: Die Festlegung der Einzelheiten der Bebauung und Aufschließung der einzelnen Grundflächen ist der mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehenen Plandarstellung (PZ.: GÄNS-BÄ13-12696; verfasst vom Ingenieurbüro DI Susanne Haselberger, Gschwandnergasse 26-28/2, 1170 Wien), welche gemäß §5 Abs.3 der Verordnung über die Ausführung des Bebauungsplanes (LGBL. 8200/1 idgF.) wie eine Neudarstellung - auf Grundlage der DKM 10/2025 - ausgeführt ist, zu entnehmen.

§ 3: Die Plandarstellung liegt im Rathaus während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 4: Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Gänserndorf, am 13.5.2026

Der Bürgermeister:

René Lobner

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bearbeiter: Kamellor

Punkt 6: Da im Jahr 2014 nie eine verbücherungsfähige Vermessungsurkunde zum damalig im Gemeinderat vom 15.09.2014/Pkt. 23c beschlossenen Tauschvertrag erstellt wurde, ist dies nun nachzuholen.

Der Bürgermeister René Lobner stellt daher den Antrag, der Gemeinderat wolle

1. die Veranlassung zur grundbücherlichen Durchführung nach §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetzes der vorliegenden Vermessungsurkunde der Vermessung Molzer ZT GmbH, GZ 3550B, vom 14.4.2026,

sowie

2. den vorliegenden Nachtrag zum Tauschvertrag, abgeschlossen zwischen Frau Seraphina Panhof unter Beitritt des Herrn Christoph Brandhuber und der Stadtgemeinde Gänserndorf, erstellt durch den öffentlichen Notar, Dr. Erwin Rohringer,

beschließen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bearbeiter: Kamellor

Punkt 7: Der Bürgermeister René Lobner stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen, dass die Fa. Stehno & Partner mit der lärmschutztechnischen Expertise zur Abklärung des hofseitigen Gastgartens im Hansy Haus (Hauptstraße 31) laut Angebot vom 31.3.2026 um 869,65 € exkl. Ust und mit der Berechnung der Schallschutzmaßnahmen laut Angebot vom 7.8.2025 um 3.500 € exkl. Ust. beauftragt werden soll.

Frau GR Mag. Seide stellt den Antrag, den Antrag in den Ausschuss für öffentliche Gebäude zurück zu geben und zu besprechen.

Der Antrag von Frau GR Mag. Seide wird mit 2 Stimmen (Zustimmung: 2 Stimmen Grüne) gegen 32 Stimmen (Gegenstimmen: 17 Stimmen ÖVP, 9 Stimmen SPÖ, 5 Stimmen FPÖ, 1 Stimme Neos) abgelehnt.

Der Antrag von Bürgermeister Lobner wird mit 33 Stimmen (Zustimmung: 17 Stimmen ÖVP, 9 Stimmen SPÖ, 5 Stimmen FPÖ, 1 Stimme Neos, 1 Stimme Grüne – GR Ing. Thomas Nadj) gegen 1 Stimme (Gegenstimme: 1 Stimme Grüne – GR Mag. Susanne Seide) angenommen.

Bearbeiter: DI Fried

Punkt 8: Der Bürgermeister René Lobner stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen, dass nachfolgend angeführten Vereinen für das Jahr 2026 die nachstehend angeführten Subventionen genehmigt bzw. ausbezahlt werden sollen:

Sonstige Vereine:

Erster Gänserndorfer Musikverein (Basis)	€	3 500,00
Theatergruppe Gänserndorf	€	4 800,00
Ganslocker	€	500,00
Chorgruppe Capbelle Canta Gänserndorf	€	500,00
Philharmonie Marchfeld	€	5 000,00
Rotes Kreuz	€	3 000,00
Summe	€	17 300,00

Der Gemeinderat wolle weiters beschließen, dass auf Grund des Ansuchens des Obmannes Johannes Michiru Ripplinger, MA, vom 6. August 2025 dem Verein DAKIG für die im Jahr 2026 stattfindenden Veranstaltungen in den Räumlichkeiten des DAKIG eine Subvention in Höhe der anfallenden Verwaltungsabgaben (exklusive Bundesverwaltungsabgaben) bis zu einer Höhe von € 2.500 gewährt werden soll. Die Verwaltungsabgaben sollen vorerst vom Verein DAKIG einbezahlt werden, die Rückerstattung erfolgt am Jahresende 2026.

Der Gemeinderat wolle weiters beschließen, dass auf Grund des Ansuchens der Obfrau Maria Barelli, vom 13. August 2025 dem Verein Prost Mortem für die im Jahr 2026 stattfindenden Veranstaltungen in den Räumlichkeiten des DAKIG eine Subvention in Höhe der anfallenden Verwaltungsabgaben (exklusive Bundesverwaltungsabgaben) bis zu einer Höhe von € 100 gewährt werden soll. Die Verwaltungsabgaben sollen vorerst vom Verein Prost Mortem einbezahlt werden, die Rückerstattung erfolgt am Jahresende 2026.

Der Gemeinderat wolle weiters beschließen, dass auf Grund des Ansuchens der Obfrau Ulrike Burghauser, vom 7. August 2025 dem Verein T.A.B.U. (Theater als bewusster Umweg) für die im Jahr 2026 stattfindenden Veranstaltungen in den Räumlichkeiten des DAKIG eine Subvention in Höhe der anfallenden Verwaltungsabgaben (exklusive Bundesverwaltungsabgaben) bis zu einer Höhe von € 400 gewährt werden soll. Die Verwaltungsabgaben sollen vorerst vom Verein T.A.B.U. einbezahlt werden, die Rückerstattung erfolgt am Jahresende 2026.

Herr GR Ing. Nadj stellt den Antrag, sämtliche offene Ansuchen um Subventionen dem Ausschuss vorzulegen, damit dieser die Reihung und die Höhe der Subventionen besprechen kann.

Der Antrag von Herrn GR Ing. Nadj wird mit 9 Stimmen (Zustimmung: 5 Stimmen FPÖ, 2 Stimmen Grüne, 1 Stimme Neos, 1 Stimme SPÖ – GR Rudolf Plessl) gegen 25 Stimmen (Gegenstimmen: 17 Stimmen ÖVP, 8 Stimmen SPÖ – StR Ulrike Cap, StR Wolfgang Lehner, GR Murat Aslan, GR Vanessa Beier, GR Kerstin Cap, GR Jasmin Hager, GR Christine Löwenpapst, GR Thomas Stiller) abgelehnt.

Der Antrag von Bürgermeister Lobner wird einstimmig angenommen.

Bearbeiter: Mag. Müller

Punkt 9: Der Bürgermeister René Lobner stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle den vorliegenden Kooperationsvertrag mit der Raiffeisen Regionalbank Gänserndorf über die Unterstützung des Public Viewings der Fußball WM 2026 durch finanzielle Beteiligung beschließen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bearbeiter: Samstag

Punkt 10: Der Bürgermeister René Lobner stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle die vorliegende Kooperationsvereinbarung mit der JS Österreich GmbH & Co KG zur Erstellung und Veröffentlichung eines Kommunikationspaketes beschließen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bearbeiter: Mag. Müller

Punkt 11:

In Zusammenarbeit mit den Gemeinden Gänserndorf, Prottes, Schönkirchen-Reyersdorf und Weikendorf wurde das Projekt „Party-Jet“ letztes Jahr erfolgreich durchgeführt. Dieses soll nun fortgesetzt werden.

Der Bürgermeister René Lobner stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle daher beschließen, die Fa. Busam aus Lassee mit dem Transport zu beauftragen. Dabei soll den Jugendlichen ein Ticket um € 5 pro Fest für die Hin- und Rückfahrt verkauft werden, darüber hinaus sollen Werbepakete zu je € 840,00 (brutto) verkauft werden. Die Abwicklung soll über die Stadtgemeinde Gänserndorf erfolgen. Die Vorfinanzierung soll über Akontozahlungen durch die Gemeinden Prottes, Schönkirchen-Reyersdorf und Weikendorf zu je € 1.000 und der Stadtgemeinde Gänserndorf zu € 5.000 erfolgen. Nachschüsse und Kostenaufteilungen erfolgen in jenem Verhältnis.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bearbeiter: Mag. Müller

Punkt 12: Der Gemeinderat Philipp Toth LL.M. (WU) berichtet, dass am 20.04.2026 ein angesagter Prüfungsausschuss stattgefunden hat. Der Obmann des Prüfungsausschusses Herr GR Mag. Lukas Turetschek fasst den sehr umfangreichen Prüfbericht zusammen, der Gemeinderat Philipp Toth LL.M. (WU) verliest die Stellungnahme (Beilage 2).

Wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 13: Der Gemeinderat Philipp Toth LL.M. (WU) stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen, dass im Nachhinein für die Volksschule Stadt 2 Smartboards bei der Fa. Furthner Schultafeln GmbH laut Angebot vom 20.3.2026 um 10.017,17 € inkl. Ust. angekauft werden sollen. Der Ankauf war aufgrund eines negativen Serviceberichts für die Schultafeln notwendig.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bearbeiter: DI Fried

Punkt 14: Der Gemeinderat Philipp Toth LL.M. (WU) stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen, dass die Software ETS 6 Professional um Kosten von 1.000 € inkl. Ust. angekauft werden soll. Diese Software für KNX wird verwendet, um Gebäudeautomatisierung zu konfigurieren. KNX-Elemente sind bereits in den Kindergärten und Schulen eingesetzt.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bearbeiter: DI Fried

Punkt 15: Der Gemeinderat Philipp Toth LL.M. (WU) stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen, dass folgende Leistungen für das Kinderhaus vergeben werden sollen:

- Sportbelag Freibereich bei der Fa. Swietelsky AG laut Angebot vom 8.04.2026 um 69.443,85 € exkl. Ust.
- Elektronische Schließanlage bei der Fa. Security Access laut Angebot vom 21.4.2026 um 3.889,34 € exkl. Ust.
- Estrich bei der Fa. Wögler laut Angebot vom 24.2.2026 um 15.807,00 € exkl. Ust.
- Innentüren bei der Fa. Schöllbauer Tischlerei laut Angebot vom 2.3.2026 um 17.440,00 € exkl. Ust.
- Bodenbeschichtung bei der Fa. AKB laut Angebot vom 03.03.2026 um 4.599,16 € exkl. Ust.
- Maler- und Bodenlegearbeiten bei der Fa. Reko laut Angebot vom 19.02.2026 um 31.547,00 € exkl. Ust.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bearbeiter: DI Fried

Punkt 16: Der Gemeinderat Philipp Toth LL.M. (WU) stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen, dass folgende Leistungen für das Haus der Musik vergeben werden sollen:

- Planung- und Baustellenkoordination bei der Fa. Knoll und Partner laut dem Angebot vom 17.04.2026 um 11.256,00 € inkl. Ust.
- Fassadensanierung des Bestandsgebäudes bei der Fa. MH-Bau laut dem Angebot vom 23.02.2026 um 56.106,74 € inkl. Ust.
- Herstellung der Architekturelemente bei der Fa. Asimus laut dem Angebot vom 12.04.2026 um 53.351,64 € inkl. Ust.
- Planungsleistungen und Ausschreibungsleistungen für den Zubau bei der Fa. Stehno& Partner laut Angebot vom 23.3.2026 um 4.800 € inkl. Ust.
- Konsulentenleistung für den Rückbau bei der Fa. CES laut Angebot vom 28.04.2026 um 1.800 € inkl. Ust.
- Sanierungskonzept und Fachbauaufsicht bei der Fa. CES laut Angebot vom 30.04.2026 um 6.288,00 € inkl. Ust.
- Maler- und Bodenbelagsarbeiten im Bestandsgebäude bei der Fa. Rath laut Angebot vom 29. Oktober 2024 um 23.634,42 € inkl. Ust.
- Trockenbauarbeiten im Bestandsgebäude bei der Fa. Lico laut Angebot vom 25.10.2024 um 17.151,60 € inkl. Ust.
- Innentüren für das Bestandsgebäude bei der Fa. Mayer laut Angebot vom 19.11.2025 um 8.705,27 € inkl. Ust.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bearbeiter: DI Fried

Punkt 17: Der Gemeinderat Philipp Toth LL.M. (WU) stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen, dass der vorliegende Wartungsvertrag mit der Fa. Keider Elektro vom 13.10.2025

um jährlich 655,80 € inkl. Ust. abgeschlossen werden soll. Der bestehende Wartungsvertrag mit der Fa. Legerer, beschlossen im Gemeinderat am 8.5.2019, soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt gekündigt werden soll.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bearbeiter: DI Fried

Punkt 18: Aufgrund der örtlichen Begebenheit wurde seitens der EVN der Lageplan der E-Ladestation abgeändert. Die Ladesäule wird aus Sicherheitsgründen aus der Parkfläche in den Grünstreifen versetzt. Folglich wird die Anordnung einer der Parkplätze angepasst. Der Stadtrat Mathias Bratengeyer stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen, dass der Nachtrag zum Standort-Kooperationsvertrag mit der EVN unterzeichnet wird.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bearbeiter: Ganselmaier

Punkt 19: Die „Natur im Garten“ GmbH möchte im Zuge des Projekts „Plants4cooling“ die bereits beschlossene Fördervereinbarung abändern. In der aktualisierten Ausfertigung werden die Eigentumsverhältnisse und der Standort konkretisiert.

Der Stadtrat Mathias Bratengeyer stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen, dass die vorliegende Fördervereinbarung zum Interreg Projekt „Plants4cooling“ mit der „Natur im Garten“ GmbH unterzeichnet wird. In weiterer Folge wird die bereits beschlossene Fördervereinbarung aufgelöst.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bearbeiter: Ganselmaier

Punkt 20: Der Stadtrat Mathias Bratengeyer stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen, dass vorliegender Vertrag – Vereinbarung SUP-Kostenersatz – mit der Firma Reclay Systems GmbH genehmigt werden soll.

Der Abschluss dieser Verträge wird vom Österreichischen Städtebund, dem Österreichischen Gemeindebund, den Österreichischen Abfallwirtschaftsverbänden und der Vereinigung öffentlicher Abfallwirtschaftsbetriebe empfohlen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bearbeiter: Ing. Nositzka, BA

Punkt 21: Der Stadtrat Mathias Bratengeyer stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen, dass der vorliegende Vertrag – Vereinbarung SUP-Kostenersatz – mit der Firma Interzero Circular Solutions Europe GmbH genehmigt werden soll.

Der Abschluss dieser Verträge wird vom Österreichischen Städtebund, dem Österreichischen Gemeindebund, den Österreichischen Abfallwirtschaftsverbänden und der Vereinigung öffentlicher Abfallwirtschaftsbetriebe empfohlen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bearbeiter: Ing. Nositzka, BA

Punkt 22: Der Stadtrat Mathias Bratengeyer stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen, dass der vorliegende Wartungsvertrag für die PC-Systeme der Wasserversorgungsanlage Gänserndorf, durch die Fa. GWT aus Leobersdorf zu jährlichen Kosten von € 4.678,40, beschließen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bearbeiter: Ing. Nositzka, BA

Punkt 23: Der Stadtrat Mathias Bratengeyer stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen, dass der vorliegende Vertrag – Vereinbarung SUP-Kostenersatz – mit der Firma Altstoff Recycling Austria AG genehmigen.

Der Abschluss dieser Verträge wird vom Österreichischen Städtebund, dem Österreichischen Gemeindebund, den Österreichischen Abfallwirtschaftsverbänden und der Vereinigung öffentlicher Abfallwirtschaftsbetriebe empfohlen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bearbeiter: Ing. Nositzka, BA

Punkt 24: Der Stadtrat Mathias Bratengeyer stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen, dass aufgrund des Vergabevorschlags der Kanzlei Schweinhammer, die Fa. Huber Recyclingtechnik aus Unterwaltersdorf mit der Lieferung eines Kompostwenders zu Kosten von € 218.677,20 exkl. Ust. beauftragt werden soll.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bearbeiter: Ing. Nositzka, BA

Punkt 25: Der Stadtrat Maximilian Beck stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle grundsätzlich beschließen, dass das Regionalbad jährlich in den Sommer-Schulferien (Montag der ersten Ferienwoche) bis Dienstag (erste Schulwoche) geschlossen ist.

In dieser Zeit wird die mehrwöchige Revision des Bades durchgeführt. Die Zeitspanne wird für die Terminkoordination mit den ausführenden Firmen benötigt, da diese zu dieser Zeit sehr stark ausgelastet sind.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bearbeiter: DI Fried

Punkt 26: Der Stadtrat Maximilian Beck stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle nachfolgenden Tarife für das Regionalbad Gänserndorf beschließen.

EINTRITTSPREISE REGIONALBAD (inkl. Ust) ab 1.9.2026	Erwachsene ab 18J	Personen ab 65 Jahre	Jugendliche 11-17J	Kinder 3- 10J	Kleinkinder 0-2J
Einzelkarte DI-SO	€ 9,00		€ 6,00	€ 3,00	€ 0,00
Abendkarte ab 18:00 Uhr DI-FR	€ 4,50		€ 3,00	€ 2,00	€ 0,00
Nachmittagskarte ab 14:00 Uhr SA-SO; Feiertage, Schulferien	€ 6,00		€ 4,00	€ 2,00	€ 0,00

Jahreskarte (gültig 1 Jahr inkl. Betriebssperren)	€ 350,00	€ 300,00	€ 230,00	€ 115,00	
Monatskarte (gültig 31 Tage)	€ 40,00	€ 35,00	€ 27,00	€ 15,00	
Einzelkarte f. Teilnehmer Schwimmschule, Babysplash (1 Kind + 1 Begleitperson)	€ 3,00	-	-	-	
Einzelkarte f. Schwimmverein (Mo)	€ 4,50				
Ersatz f. Chipkarte	€ 5,00	-	-	-	
Einzelkarte am Regionaltag	€ 0,00		€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00
-			-	-	-
MIETE REGIONALBAD (inkl. Ust.) ab 1.9.2026			-	-	-
Schwimmbahn pro Stunde	€ 40,00				
Schwimmbahn f. Schulen beteiligter Gemeinden pro Stunden	€ 24,00				
Lehrschwimmbecken f. Schulen beteiligter Gemeinden-pro Stunde	€ 50,00				
Lehrschwimmbecken f. Schulen nicht beteiligter Gemeinden pro Stunde	€ 60,00				
Kindergeburtstagsparty	€ 150,00				
PARKEN REGIONALBAD (inkl. Ust.) ab 1.9.2026					
Parkgebühr Bad- und Kidszone-besucher	€ 0,00				
Parkgebühr Fremdparker je 1/2 Std (Mo-Fr 8-17 Uhr, Sa 8-12 Uhr)	€ 0,50				

Für den SV OMV Gänserndorf kann ein Rabatt von 60% auf die Miete der Schwimmbahn gewährt werden. Mitarbeiter der Stadtgemeinde Gänserndorf erhalten einen Rabatt von 50% auf Einzelkarten. Personen mit Behinderungen >70% erhalten einen Rabatt von 50% auf alle Karten.

Weiters soll jeweils mit 1.9. (Start ab 1.9.2027) eine automatische Indexierung der Tarife (Ausgangswert Mai 2026) um den jährlichen Verbraucherpreisindex (inkl. Rundung auf 50 Cent) beschlossen werden.

Die Tarife gelten ab 1.9.2026. Alle bisherigen Beschlüsse betreffend Tarife und Mieterlässe im Regionalbad treten mit 31.8.2026 außer Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bearbeiter: DI Fried

Punkt 27: Der Stadtrat Maximilian Beck stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle die folgenden Tarife für die Stadthalle beschließen.

Raum	Einheit	inkl.20% UsT.
Große Halle 920 m²	pro Stunde	121 €
2/3 Saal	pro Stunde	80 €
1/3 Saal	pro Stunde	40 €
Fitnessraum 123 m²	pro Stunde	25 €
Mehrzwecksaal (UG)	pro Stunde	40 €

Bühnenmiete	Einheit	inkl.20% UsT.
Bis 70 m²	Pauschale	150 €
71-144 m²	Pauschale	281 €
Tanzparkett	Parkettfeld (ca. 0,9m ²)	6 €

Aufgestellt	Einheit	inkl.20% UsT.
100 Sessel	Pauschale	67 €
25 Tische	Pauschale	34 €
Selbstaufstellung		
100 Sessel	Pauschale	34 €
25 Tische	Pauschale	17 €

Reinigung

Veranstaltungen ohne Schankbetrieb		inkl.20% UsT.
Große Halle 920 m²	Ganzer Saal	223 €
Ausschank Tribüne	Pauschale	31,50 €
Schank (EG)	Pauschale	50 €

Aufgestellte Sessel werden in Paketen á 100 Stück, aufgestellte Tische in Paketen á 25 Stück verrechnet.

Die Reinigungspauschale gilt für Veranstaltungen im Sinne des NÖ Veranstaltungsgesetzes. Sollte es zu einer erhöhten Verschmutzung in den Räumlichkeiten kommen, wird dem Verursacher der tatsächliche Reinigungsaufwand in Rechnung gestellt.

In Gänserndorf gelistete Vereine und Gebietskörperschaften können auf die Mieten der Räume einen Rabatt von 20% erhalten, in Gänserndorf gelistete Sportvereine können einen Rabatt von 60% auf die Miete der Räume erhalten.

Weiters soll jeweils mit 1.9. (ab 2027) eine automatische Indexierung der Tarife um den jährlichen Verbraucherpreisindex (inkl. Rundung auf 50 Cent) beschlossen werden.

Die Tarife gelten ab 1.9.2026. Alle bisherigen Beschlüsse betreffend Tarif in der Stadthalle treten mit 31.8.2026 außer Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bearbeiter: DI Fried

Punkt 28: Der Stadtrat Maximilian Beck stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle grundsätzlich beschließen, dass die Kidszone jährlich in den Sommer-Schulferien (Montag der ersten Ferienwoche bis Dienstag erste Schulwoche), ausgenommen für Geburtstagsfeiern, geschlossen ist.

Aus Erfahrung ist an Schönwetter Tagen im Sommer eine geringe Auslastung zu rechnen und aus betriebswirtschaftlichen Gründen nicht sinnvoll (z.B. Personal- und Reinigungsaufwand).

Der Antrag wird mit 32 Stimmen (Zustimmung: 17 Stimmen ÖVP, 9 Stimmen SPÖ, 5 Stimmen FPÖ, 1 Stimme Neos) gegen 2 Stimmen (Gegenstimmen: 2 Stimmen Grüne) angenommen.

Bearbeiter: DI Fried

Punkt 29: Die Stadträtin Claudia Pawlik, M.Ed. stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen, dass der vorliegende Kooperationsvertrag mit der Raiffeisen Regionalbank Gänserndorf über die Unterstützung des Regionalbads Gänserndorf durch finanzielle Beteiligung bei Projekten und Veranstaltungen beschlossen wird.

Herr GR Mag. Turetschek stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen, die Geheimhaltungspflicht aus dem Vertrag zu streichen.

Der Antrag von GR Mag. Turetschek wird mit 1 Stimme (Zustimmung: 1 Stimme Neos) gegen 33 Stimmen (Gegenstimmen: 17 Stimmen ÖVP, 9 Stimmen SPÖ, 5 Stimmen FPÖ, 2 Stimmen Grüne) abgelehnt.

Der Antrag wird mit 33 Stimmen (Zustimmung: 17 Stimmen ÖVP, 9 Stimmen SPÖ, 5 Stimmen FPÖ, 2 Stimmen Grüne) gegen 1 Stimme (Gegenstimme: 1 Stimme Neos) angenommen.

Bearbeiter: Samstag

Punkt 30: Die Stadträtin Ulrike Cap stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle die neuen AGB der VHS Gänserndorf wie folgt beschließen:

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Volkshochschule Gänserndorf

Version: 16.03.2026

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten zwischen der Volkshochschule Gänserndorf (VHS) und Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmern (Teilnehmer/-innen) und stellen die ausschließliche Rechtsgrundlage für das Rechtsverhältnis dar.

Allgemein

1. Betreiberin des Kursprogrammes der Volkshochschule Gänserndorf ist die Stadtgemeinde Gänserndorf, 2230 Gänserndorf, Rathausplatz 1.
2. Kurse und Vorträge können über die Website (vhs.gaenserndorf.at) oder persönlich während der Öffnungszeiten des Rathauses gebucht werden. Die Buchung ist in jedem Fall ein verbindlicher Vertragsabschluss und verpflichtet die Teilnehmer/-innen zur Zahlung des Kursbeitrages. Berechtigt zur Buchung sind Personen ab Vollendung des 14. Lebensjahres. Es erfolgt keine separate schriftliche Bestätigung, dass der Kurs tatsächlich stattfindet.
3. Buchungen können bis spätestens 7 Tage vor Kursbeginn vorgenommen werden.
4. Die Inanspruchnahme von Ermäßigungen, Förderungen oder Gutscheinen ist unmittelbar bei der Buchung anzugeben. Informationen zu Ermäßigungen und Förderungen sind den aktuellen Informationsmedien der VHS zu entnehmen.
5. Die VHS behält sich vor, Buchungen bei Zahlungsrückständen oder Nichterfüllung der Teilnahmevoraussetzungen abzulehnen.
6. Der angegebene Kursbeitrag ist sofort durch Onlinezahlung zu entrichten. Eine Anmeldung mit Bar- oder Bankomatzahlung ist im Rathaus möglich.

Kursverschiebung bzw. Stornierung

7. Jene Kurseinheiten, die durch Verhinderung der Kursleitung entfallen, werden nach Möglichkeit an einem anderen Termin nachgeholt. Kann ein Ersatztermin nicht angeboten werden, wird der

Kursbeitrag im Verhältnis der entfallenen Kurseinheiten zu den gesamten Kurseinheiten gutgeschrieben/rückerstattet.

8. Die VHS behält sich vor, Kurse bei Nichterreichung der Mindestanzahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern abzusagen. Wird ein Kurs von der VHS abgesagt, wird der Kursbeitrag in voller Höhe an die Teilnehmer/-innen rückerstattet.
9. Lehrbücher, Skripten und sonstige Kursmaterialien sind, soweit nicht ausdrücklich anders angegeben, nicht im Kursbeitrag enthalten und müssen von Teilnehmerinnen und Teilnehmern gesondert erworben werden. Es erfolgt kein Kostenersatz bei Kursabsage seitens der VHS.
10. Die Stornierung einer Buchung seitens der Teilnehmer/innen kann über die Homepage (vhs.gaenserndorf.at) oder schriftlich im Rathaus erfolgen. Bei Stornierung durch Teilnehmer/-innen werden folgende Stornogebühren zur Zahlung fällig:
11. Stornierungen bis 3 Werktage vor Kursbeginn: kostenfrei; Stornierungen innerhalb von 3 Werktagen vor Kursbeginn und Fernbleiben ohne Stornierung: 100 % des Kursbeitrags. Die Rückerstattung erfolgt in Form eines Guthabens. Bei Absage oder Nichtantritt am selben Tag bzw. Austritt nach Beginn, ist der Gesamtpreis zu bezahlen. Eine aliquote Rückerstattung des Kursbeitrages ist nicht möglich.
12. Bei Änderung der Kursleitung (insbesondere bei Verhinderung) besteht kein außerordentliches Rücktrittsrecht der Teilnehmer/-innen.

Widerrufsrecht

13. Bei Onlinebuchung haben Teilnehmer/-innen das Recht, binnen 14 (vierzehn) Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag per E-Mail an vhs@gaenserndorf.at zu widerrufen.

Haftung

14. Die VHS und die Kursleitung übernehmen keine Haftung für Sach- oder Vermögensschäden der Teilnehmer/-innen, gleichgültig ob es sich um unmittelbare oder mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn oder Mangelfolgeschäden, Schäden wegen Verzugs, Unmöglichkeit, positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen mangelhafter oder unvollständiger Leistung handelt.
15. Die Inhalte der zur Verfügung gestellten Skripten, Unterlagen und Materialien sind urheberrechtlich geschützt und sind ausschließlich für die persönliche Verwendung der Teilnehmer/-innen bestimmt. Die Teilnehmer/-innen verpflichten sich, diese im Sinne der Lizenz- und Urheberrechte nicht zu vervielfältigen oder zu verwerten.
16. Die Teilnehmer/-innen verpflichten sich, die an den jeweiligen Standorten ausgehängte Hausordnung einzuhalten. Allfällige Schäden sind umgehend zu melden. Die Teilnehmer/-innen haften für Schäden, welche sie verursacht haben, und sind daher zu entsprechendem Ersatz verpflichtet.

Datenschutz

17. Mit jeder Buchung stimmen die Teilnehmer/-innen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) zu und erteilen die datenschutzrechtliche Zustimmung zur elektronischen Erfassung und Verarbeitung der Angaben, sowie der Weitergabe der Daten an die Referenten. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten bei Buchungen über die VHS erfolgt gemäß der separaten Datenschutzerklärung, die unter <https://www.gaenserndorf.at/impressum> abgerufen werden kann.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bearbeiter: Brandtner

Punkt 31: Der Stadtrat Wolfgang Lehner stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen, dass beiliegendes Ansuchen der OMV Austria Exploration & Production GmbH, zur Sondernutzung der Parz. Nr.: 2482 und 2487, zur Verlegung einer Flutwasserleitung, genehmigt werden soll.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bearbeiter: Ing. Nositzka, BA

Ende der öffentlichen Sitzung:

20.00 Uhr

Die Schriftführerin:



Für die ÖVP:

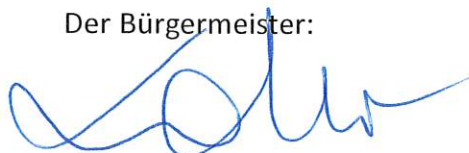


Für die GRÜNEN:

Für die FPÖ



Der Bürgermeister:



Für die SPÖ:



Für die NEOS:



Fassung: 1.1.2026

Änderungen genehmigt mit der am xx. Juni 2026 ausgegebenen Novelle der 1. NÖ Gemeindeverbändeverordnung, LGBl. Nr. xx/2026.

Anlage 1

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz des Gemeindeverbandes

Der Gemeindeverband führt den Namen „Gemeindeverband Musikschule Weinviertel Südost“ und hat den Sitz in Gänserndorf.

§ 2

Beteiligte Gemeinden

Dem Gemeindeverband gehören folgende Gemeinden an:

1. Gänserndorf
2. Weikendorf
3. Obersiebenbrunn
4. Angern an der March
5. Marchegg
6. Leopoldsdorf im Marchfelde
7. Untersiebenbrunn
8. Ebenthal
9. Auersthal
10. Weiden/March
11. Prottes
12. Orth an der Donau
13. Andlersdorf
14. Eckartsau
15. Haringsee
16. Lasse
17. Mannsdorf an der Donau

§ 3

Aufgaben des Gemeindeverbandes

- (1) Aus dem eigenen Wirkungsbereich der verbandsangehörigen Gemeinden obliegt dem Gemeindeverband die Führung der Musikschule des Gemeindeverbandes Musikschule Weinviertel Südost mit Hauptstandorten in Gänserndorf, Leopoldsdorf und Orth an der Donau. Unterricht wird nach Maßgabe der Möglichkeiten und Räumlichkeiten in folgenden Verbandsgemeinden erteilt: Gänserndorf, Orth an der Donau, Weikendorf, Obersiebenbrunn, Angern an der March, Marchegg, Leopoldsdorf im Marchfelde, Untersiebenbrunn, Ebenthal, Auersthal, Weiden/March, Prottes, Haringsee und Lasseo.
- (2) Der Sachaufwand für die einzelnen Unterrichtsorte und der dort ortsfesten Einrichtung wird jeweils von der Verbandsgemeinde getragen, in deren Gebiet die Einrichtung gelegen ist.

§ 4

Organe

Organe des Gemeindeverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorstand und
3. der Verbandsobmann (§ 7 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz).

§ 5

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist die Versammlung der Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden.
- (2) Die Vertretung in der Verbandsversammlung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Der Verbandsversammlung obliegt:
 1. Beschlussfassung über die Satzungsänderungen (§ 5 NÖ Gemeindeverbandsgesetz) ausgenommen Änderungen des Aufgabenbereiches des Gemeindeverbandes (§ 3), sowie des Kostenersatzes (§ 12).

2. Beschlussfassung über den Beitritt und das Ausscheiden von Gemeinden (§ 20 NÖ Gemeindeverbandsgesetz) sowie über die Auflösung des Gemeindeverbandes (§ 21 NÖ Gemeindeverbandsgesetz).
 3. Bestellung und Abberufung des Verbandsobmannes, der Verbandsobmannstellvertreter und der übrigen Mitglieder des Verbandsvorstandes durch Beschluss.
 4. Beschlussfassung über den Voranschlag, den Mittelfristigen Finanzplan, den Nachtragsvoranschlag, den Rechnungsabschluss, den Dienstpostenplan und die Eröffnungsbilanz.
 5. Bestellung von Ausschüssen und Hilfsorganen gemäß § 7 Abs. 2 NÖ Gemeindeverbandsgesetz.
 6. Beschlussfassung über die Aufwandsentschädigungen.
- (4) Zu einem gültigen Beschluss der Verbandsversammlung ist die Anwesenheit der Vertreter von mindestens zwei Drittel der verbandsangehörigen Gemeinden und die einfache Mehrheit, bei Beschlüssen gemäß Abs. 3 Z 1 jedoch die Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich, bei Beschlüssen gemäß Abs. 3 Z 2 für die Auflösung des Gemeindeverbandes ist zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 6

Verbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsobmann, den Verbandsobmannstellvertretern sowie je einem weiteren von den Gemeinderäten der verbandsangehörigen Gemeinden vorzuschlagenden Mitglied, wobei die Sitzgemeinde 2 Mitglieder entsendet. Der Verbandsobmann und die Verbandsobmannstellvertreter sind dabei als vorgeschlagenes Mitglied ihrer Gemeinden zu rechnen. Der Verbandsvorstand besteht daher aus 18 stimmberechtigten Mitgliedern, der Musikschulleiter und die Leiter der Hauptstandorte gehören dem Verbandsvorstand als beratende Mitglieder an.
- (2) Die Funktionsperiode des Verbandsvorstandes beginnt mit der Bestellung seiner Mitglieder und endet mit der Bestellung des neuen Verbandsvorstandes, die spätestens innerhalb von 6 Monaten nach jeder allgemeinen Gemeinderatswahl vorzunehmen ist.

(3) Dem Verbandsvorstand obliegen:

1. Vorberatung und Antragstellung der zum Wirkungskreis der Verbandsversammlung gehörenden Angelegenheiten.
2. Erlassung von Verordnungen.
3. Entscheidungen im Instanzenzug und Ausübung der oberbehördlichen Befugnisse.
4. Entscheidungen in allen Angelegenheiten, die einer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedürfen.
5. Aufnahme ständiger Bediensteter des Gemeindeverbandes, sowie die Auflösung des Dienstverhältnisses solcher Bediensteter, insbesondere die Bestellung des Leiters der Musikschule.
6. Abschluss von Rechtsgeschäften, durch die sich der Gemeindeverband zu Leistungen verpflichtet, die im Einzelfall höher als 1.000 Euro sind.
7. Beschlussfassung über Anträge gemäß § 17 Abs. 4 NÖ Gemeindeverbandsgesetz.
8. Durchführung der Abwicklung im Falle der Auflösung gemäß § 21 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz.

(4) Zu einem gültigen Beschluss des Verbandsvorstandes ist die Anwesenheit von zwei Drittel der Mitglieder und die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 7

Verbandsobmann

(1) Der Verbandsobmann und seine beiden Stellvertreter sind aus dem Kreis der Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden in der Verbandsversammlung zu bestellen.

(2) Dem Verbandsobmann obliegen:

1. Die Besorgung aller Aufgaben des Gemeindeverbandes, die nicht gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung der Verbandsversammlung oder gemäß § 6 Abs. 3 der Satzung dem Verbandsvorstand obliegen.
2. Der Abschluss von Rechtsgeschäften, durch die sich der Gemeindeverband zu Leistungen verpflichtet, die im Einzelfall nicht höher als 1000 Euro sind.

3. Die Angelobung von Mitgliedern des Verbandsvorstandes nach dem NÖ Gemeindeverbandsgesetz.

- (3) Der Verbandsobmann ist Vorsitzender der Verbandsversammlung
- (4) Der Verbandsobmann ist im Falle seiner Verhinderung durch einen der beiden Obmannstellvertreter zu vertreten. Sind auch diese verhindert, wird der Verbandsobmann durch das von ihm bestimmte oder mangels solcher Bestimmungen durch das vom Verbandsvorstand berufene Mitglied des Verbandsvorstandes vertreten. Für diesen Fall ist der Verbandsvorstand von seinem an Jahren ältesten Mitglied einzuberufen.

§ 8

Amt des Gemeindeverbandes

- (1) Die Geschäfte des Gemeindeverbandes werden durch das Amt des Gemeindeverbandes besorgt. Dieses wird durch die Sitzgemeinde betrieben.
- (2) Das Amt ist ein Hilfsorgan des Gemeindeverbandes. Die näheren Vorschriften über die innere Organisation hat der Verbandsobmann zu treffen.

§ 9

Verwaltung des Gemeindeverbandes

- (1) Die Verwaltung des Gemeindeverbandes obliegt der Sitzgemeinde. Der anfallende Verwaltungssachaufwand ist mindestens halbjährlich zu ersetzen, sofern keine andere Vereinbarung zwischen Verband und Sitzgemeinde getroffen worden ist.
- (2) Dem Gemeindeverband werden Gemeindebedienstete der Sitzgemeinde zur Verfügung gestellt werden. Auf die Personalüberlassung sind die Bestimmungen des NÖ Personalüberlassungsgesetzes, LGBl. 2010 anzuwenden.
- (3) Über die Überlassung, der Anzahl dieser Bediensteten und das Ausmaß der jeweiligen Beschäftigung, sowie die Dauer der Zurverfügungstellung ist zwischen der Sitzgemeinde und dem Gemeindeverband eine vertragliche Vereinbarung zu treffen. Diese Vereinbarung hat insbesondere zu regeln:
 - a. Zweck der Überlassung
 - b. Beginn und Ende der Überlassung
 - c. Das Beschäftigungsausmaß im Rahmen der Überlassung.

Für diese Vereinbarung ist der Verbandsvorstand namens des Gemeindeverbandes und das maßgebliche Organ der Gemeinde nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1973 zuständig.

- (4) Unbeschadet einer Vereinbarung gemäß Abs. 3 wird die Diensthoheit weiterhin von der überlassenden Gemeinde ausgeübt. Die Bediensteten sind für die Dauer der Überlassung den Organen des Gemeindeverbandes und im Rahmen der strukturellen Einbindung den diensthoheitlichen und fachlichen Weisungsberechtigten (z.B. Obmann, Amtsleitung oder Musikschulleitung) gegenüber weisungsgebunden. Der Gemeindeverband unterliegt dabei dem Aufsichts- und Weisungsrecht der überlassenden Gemeinde gemäß § 3 Abs. 2 NÖ Personalüberlassungsgesetz.
- (5) Die gesetzlich verpflichtenden Personalkosten (laufende Bezüge, Ruhe- und Versorgungsgenüsse) sind der überlassenden Gemeinde mindestens halbjährlich zu refundieren, sofern keine andere Vereinbarung zwischen Verband und Sitzgemeinde getroffen worden ist. Vor Personalmaßnahmen, die mit erhöhten Kosten für den Gemeindeverband verbunden sind, ist dessen Zustimmung erforderlich.
- (6) Alle mit diesen Maßnahmen verbundenen Kosten sind von den beteiligten Gemeinden nach Maßgabe der Quote gemäß § 12 Abs. 2 zu tragen. Vor Personalmaßnahmen, die mit erhöhten Kosten für den Gemeindeverband verbunden sind, ist dessen Zustimmung erforderlich.
- (7) Die Kosten der laufenden Verwaltung (Personalkosten und sonstige Verwaltungskosten) sind im laufenden Voranschlag zu berücksichtigen und vom Amt des Gemeindeverbandes zu stellen.

§ 10

Leitung der Musikschule

- (1) Die Leitung der Musikschule Weinviertel Südost einschließlich aller Standorte und Unterrichtsorte des Verbandes obliegt der pädagogischen Leitung der Musikschule (Musikschuldirektor/Musikschuldirektorin).–In Absprache mit dem Verbandsobmann kann die Leitung der Musikschule konkrete Aufgaben an die Hauptstandortleitungen übertragen.
- (3) Der Musikschuldirektor/die Musikschuldirektorin ist Dienstvorgesetzte/r aller Musikschullehrer.

§ 11

Prüfungsausschuss

- (1) Zur Überwachung der gesamten Gebarung des Gemeindeverbandes, ob diese wirtschaftlich, zweckmäßig und sparsam geführt wird, ob sie den Gesetzen und sonstigen Vorschriften entspricht und richtig geführt wird, ist ein Prüfungsausschuss zu bestellen, welcher aus dem Kreis der Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden zu bestellen ist.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, wobei Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes nicht gleichzeitig zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses bestellt werden dürfen. Die Aufteilung der Mitglieder des Prüfungsausschusses erfolgt hiebei folgendermaßen: die sieben Gemeinden mit den höchsten Unterrichtseinheiten, bemessen auf den Durchschnitt der letzten 3 Jahre, entsenden jeweils ein Mitglied.
- (3) Die Überprüfung ist mindestens einmal jährlich vorzunehmen. Das Ergebnis ist in einem schriftlichen Bericht der Verbandsversammlung anlässlich der Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss vorzulegen.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen aus ihrer Mitte den Obmann und Obmannstellvertreter. Die Überprüfung hat über Einladung durch den Obmann des Prüfungsausschusses gemäß § 45 Abs. 3 NÖ GO zu erfolgen und kann nur durchgeführt werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

§ 12

Kostenersätze

- (1) Zur Deckung des Aufwandes des Gemeindeverbandes, das sind zum Beispiel Personalkosten, Betriebskosten gem. § 19 der Satzung, der Sachaufwand für Verwaltungstätigkeit sowie Aufwendungen für verbandseigene Instrumente und Lehrmaterial, sind zunächst die Einnahmen (Elternbeiträge, Subventionen, Spenden) heranzuziehen, die ihm aus der Besorgung seiner Aufgaben zufließen. Der durch diese Einnahmen nicht gedeckte Aufwand ist nach Maßgabe folgender Bestimmungen von den verbandsangehörigen Gemeinden zu ersetzen (§ 17 Abs. 2 NÖ Gemeindeverbandsgesetz).
- (2) Die Aufteilung des nicht gedeckten Aufwandes auf die verbandsangehörigen Gemeinden erfolgt nach dem Verhältnis der Unterrichtseinheiten aus den einzel-

nen verbandsangehörigen Gemeinden (Wochenstundenanzahl) bis 1. Oktober jeden Schuljahres.

- (3) In den Jahren 2026 bis spätestens 2030 ist bei der Ermittlung des nicht gedeckten Aufwandes gemäß Abs. 2 vorab jener Betrag abzuziehen, welcher sich aus dem Fehlbetrag der nicht geförderten Stunden des Gemeindeverbandes vor dem 01.01.2026 ergibt. Für die zusätzlichen Kosten des Überkontingents der nicht geförderten Unterrichtsstunden hat der Gemeindeverband vor dem 01.01.2026 nach dem Verhältnis der unterrichteten Wochenstunden der Schüler aus diesen Gemeinden aufzukommen.
- (4) Allfällige im Gemeindeverband vor dem 01.01.2026 nicht gewährte Sonderzulagen, welche von den neu beitretenden Gemeinden Orth an der Donau, Andlersdorf, Eckartsau, Haringsee, Lassee und Mannsdorf an der Donau an ihre Musikschullehrer/Bediensteten ausbezahlt wurden, sind bis zum Ende des Dienstverhältnisses oder der Möglichkeit der Beendigung der Zulage ausschließlich von diesen Gemeinden zu tragen und werden bei den Personalkosten von Abs 1 in Abzug gebracht. Die Vorschreibung dieser Personalkosten ergeht an die Gemeinde Orth, welche die weitere Verrechnung an die anderen Gemeinden vornimmt.
- (5) Die Höhe der Aufwendungen sind auf Grund des Rechnungsabschlusses und in Anwendung der Bestimmungen des Abs. 1 bis 4 zu ermitteln.
- (6) Der Rechnungsabschluss ist so zeitgerecht zu erstellen, dass er bis spätestens 30. April des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden kann.
- (7) Die verbandsangehörigen Gemeinden haben den durch die eigenen Einnahmen des Gemeindeverbandes und durch die geleisteten Vorauszahlungen (§ 13) nicht gedeckten Aufwand binnen acht Wochen nach Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss zu ersetzen.
- (8) Kommt eine verbandsangehörige Gemeinde ihrer Verpflichtung gemäß Abs. 5 nicht nach, ist sie vom Gemeindeverband unter Setzung einer Nachfrist, die vier Wochen nicht überschreiten darf, aufzufordern, die Leistung zu erbringen. Nach Ablauf dieser Frist hat der Verbandsvorstand bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen, dass für den Fall der Nichtleistung der in Verzug geratenen verbandsangehörigen Gemeinden mit Bescheid aufgetragen wird, die Leistung binnen einer

gemäß § 17 Abs. 4 NÖ Gemeindeverbandsgesetz festgesetzten Frist zu erbringen.

§ 13

Laufende Vorauszahlungen

- (1) Die verbandsangehörigen Gemeinden haben für das nächstfolgende Kalendervierteljahr Vorauszahlungen zu leisten. Ihre Höhe wird jeweils im Voranschlag festgesetzt. Die Vorauszahlungen sind in vier gleichen Raten jeweils im Jänner, April, Juli und Oktober zur Zahlung fällig.
- (2) Der Berechnung der Vorauszahlung ist der Voranschlag des Gemeindeverbandes, der bis längstens 20. Oktober des seiner Geltung vorausgehenden Jahres von der Verbandsversammlung zu beschließen ist, zu Grunde zu legen.
- (3) Die Erstellung des Voranschlages für das erste Musikschuljahr hat im Rahmen der konstituierenden Verbandsversammlung zu erfolgen.
- (4) Kommt eine verbandsangehörige Gemeinde ihren Verpflichtungen gemäß Abs. 1 nicht nach, sind die Bestimmungen des § 12 Abs. 6 der Satzung sinngemäß anzuwenden.

§ 14

Lehrpersonal

- (1) Die im Schuljahr 2025/2026 in einem Dienstverhältnis stehenden Vertragsbediensteten (Musikschullehrer) der Musikschule Orth an der Donau werden im Rahmen des durch den Beitritt mehrerer Gemeinden bedingten Betriebsüberganges 2026 mit Wirksamkeit 1.9.2026 in den Personalstand des Gemeindeverbandes in ein Dienstverhältnis mit allen bisherigen Rechten und Pflichten übernommen.
- (2) Auf das Lehrpersonal des Gemeindeverbandes finden die Bestimmungen des NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetzes 1976, LGBl. 2420 (in der jeweils geltenden Fassung) und des NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetzes 2025 (NÖ GBedG 2025) LGBl. Nr. 15/2024, Anwendung.
- (3) Soweit die im Abs. 2 angeführten Vorschriften nicht auf das Unterrichtspersonal des Gemeindeverbandes angewendet werden können, um den Verbandszweck zu erreichen, können im Einzelfall Verträge nach den Grundsätzen des bürgerli-

chen Rechtes abgeschlossen werden. In diesen Verträgen ist jeweils vorzusehen, dass mit Auflösung des Gemeindeverbandes auch das Dienstverhältnis erlischt.

- (4) Die Auflösung der Dienstverhältnisse gemäß Abs. 2 und 3 richtet sich bei Auflösung des Gemeindeverbandes nach den Bestimmungen des NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetzes 1976 bzw. des NÖ Gemeindebedienstetengesetzes 2025 und nach den folgenden Bestimmungen: Im Falle eines Betriebsüberganges im Sinne der Richtlinie 2001/23/EG des Rates vom 12. März 2001 sind die Regelungen des § 2a GVBG bzw. des § 5 NÖ GBedG 2025 vollinhaltlich (analog) anzuwenden. Liegt kein Betriebsübergang vor, ist zwischen den verbandsangehörigen Gemeinden und dem betroffenen Lehrpersonal innerhalb von drei Monaten vor der beabsichtigten Auflösung des Gemeindeverbandes eine Einigung über die Begründung eines Dienstverhältnisses anzustreben. Auch wenn eine Einigung nicht zustande kommt, gilt das zum aufgelösten Gemeindeverband bestandene Dienstverhältnis als aufgelöst.

- (5) Alle mit diesen Maßnahmen verbundenen Kosten sind von den beteiligten Gemeinden nach Maßgabe der Quote gemäß § 12 Abs. 2 bis Abs. 4 der Satzung zu tragen.

Die beitretenden Gemeinden Orth an der Donau, Andlersdorf, Eckartsau, Haringsee, Lassee und Mannsdorf an der Donau haften für ihre bis zum Zeitpunkt des Beitritts (Betriebsübergang) entstandenen Verpflichtungen aus dem Dienstverhältnis zur ungeteilten Hand mit dem Gemeindeverband Musikschule Weinviertel Südost. Für Abfertigungsansprüche („Abfertigung alt“) haften die oben angeführten beitretenden Gemeinden mit jenem Betrag, der dem fiktiven Abfertigungsanspruch zum Zeitpunkt des Beitritts (Betriebsübergang am 1.9.2026) entspricht allein. Ab 01.09.2026 übernimmt der Gemeindeverband die Kostentragung. Dieselbe Regelung gilt für die Jubiläumszahlungen (nach NÖ GVBG) der übernommenen Bediensteten/Musiklehrer.

§ 15

Vermögensrechtliche Ansprüche

- (1) Bei Auflösung des Gemeindeverbandes gehen die von den verbandsangehörigen Gemeinden eingebrachten Sachwerte (z.B. nicht ortgebundene Musikinstrumente, Noten usw.) wieder in den Besitz der Einbringer über. Das übrige Vermögen

des Gemeindeverbandes ist nach Maßgabe des § 12 Abs. 2 der Satzung auf die verbandsangehörigen Gemeinden aufzuteilen, wobei die jeweiligen Verhältnisse zum Zeitpunkt der Auflösung der Aufteilung zugrunde zu legen sind. Dazu zählen auch die Abwicklungen aller dienstrechtlichen Ansprüche des Unterrichtspersonal.

- (2) Die Kosten der Abwicklung sind vor der Aufteilung in Abzug zu bringen.
- (3) Die Abwicklung ist durch den im Zeitpunkt der Auflösung bestehenden Verbandsvorstand durchzuführen. Der Verbandsvorstand bleibt jedenfalls – soweit es sich um Liquidation handelt – bis zur Abwicklung dieser im Amt.

§ 16

Haftung

Für Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes haften die verbandsangehörigen Gemeinden gegenüber dritten Personen im Ausmaß der Kostenaufteilung gemäß § 12 Abs. 2 bis 4 der Satzung.

§ 17

Ausscheiden aus Gründen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit

- (1) Eine verbandsangehörige Gemeinde kann dem Gemeindeverband ihr Ausscheiden wegen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit erklären. Diese Erklärung ist eingehend zu begründen und entsprechend zu belegen. Beschließt die Verbandsversammlung, die Erklärung nicht zur Kenntnis zu nehmen, weil sie der Auffassung ist, dass wirtschaftliche Unzumutbarkeit nicht vorliegt, kann sie, ebenso wie die das Ausscheiden begehrende Gemeinde, gemäß § 18 NÖ Gemeindeverbandsgesetz die NÖ Landesregierung zur Entscheidung anrufen. Das Ausscheiden wird im Fall der Kenntnisnahme durch die Verbandsversammlung im Ablauf des Schuljahres wirksam, in dem diese erfolgt. Im Falle der Anrufung der Landesregierung jedoch mit Ablauf des Schuljahres, in dem die Landesregierung eine Entscheidung getroffen hat.
- (2) Die ausscheidende Gemeinde hat, wenn sonst nicht anders der Verbandszweck weiterhin erfüllt werden kann, erforderlichenfalls ihre Rechte am Verbandsvermögen an diesen abzutreten, Eigentum zu übertragen, Dienstbarkeiten einzuräumen und bei Eintritt von Schaden Ersatz zu leisten.

Die Gemeinde haftet jedenfalls für Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes zum Zeitpunkt des Ausscheidens nach Maßgabe der Bestimmungen des § 16 der Satzung und sofern nicht Abs. 2 anzuwenden ist

§ 18

Auflösung des Gemeindeverbandes

- (1) Der Gemeindeverband kann sich aufgrund eines Beschlusses der Verbandsversammlung gemäß § 5 Abs 3 dieser Satzung in Verbindung mit § 21 NÖ Gemeindeverbandsgesetz auflösen.
- (2) Der Gemeindeverband ist mit Nichterfüllung oder mit Wegfall der im § 3 der Satzung bezeichneten Aufgaben aufzulösen.

§ 19

Erhaltung Musikschulgebäude

Für die Errichtung, Erhaltung sowie die Verwaltung der Gebäude, in der die Musikschule untergebracht ist, haben die verbandsangehörigen Gemeinden im Ausmaß der für den Verbandszweck tatsächlichen Inanspruchnahme selbst aufzukommen. Die Betriebskosten der Verwaltungsräumlichkeiten der Musikschuldirektion werden vom Gemeindeverband entsprechend des m²-Schlüssels der Nutzung getragen.

Stellungnahme zum Prüfbericht vom 20.04.2026

Eine Stellenausschreibung der IT-Planstelle befindet sich in Vorbereitung.

Der Bürgermeister:



Die Kassenverwalterin:





P26-0561

Beilage 2
Stadtgemeinde Gänserndorf
Prüfungsausschuss

Kopie
3.18.
12

Deckblatt für den Bericht und das Protokoll

über die am 20.04.2026 in der Stadtgemeinde Gänserndorf

☒ angesagte ☐ unvermutete

Prüfung durch den Prüfungsausschuss

Eröffnung der Sitzung und Begrüßung der anwesenden Ausschussmitglieder um 17:00 Uhr durch

☒ Der Obmann des Prüfungsausschusses

☐ die Obfraustellvertreterin des Prüfungsausschusses

Anwesend:

GR Mag. Lukas Turetschek, Obmann
GR Stephan Sadil
GR Robert Berl
GR Maria Pokorny
GR Rudolf Plessl ab 17:15 Uhr
GR Franz Irlvek
GR Alexander Prossliner
GR Murat Aslan

Auskunftspersonen:

Maria Kalensky, BA
Ing. Roman Nositzka
Robert Vetesi

Abwesend entschuldigt:

GR Renate Stiglitz, Obmann-Stellvertreterin

Feststellung der Beschlussfähigkeit:

☒ der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig

☐ der Prüfungsausschuss ist nicht beschlussfähig,
die Sitzung wurde geschlossen.

Die Tagesordnung lautet:

1. Parkraumüberwachung & Radarfallen
2. IT der Gemeinde

Der Obman Mag. Lukas Turetschek begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

Zu Punkt 1: Parkraumüberwachung und Radargeräte

Standorten und die Bespielung der Radargeräte werden erörtert.

Der Prüfungsausschuss prüft die Organisation und Wirtschaftlichkeit der Verkehrsüberwachung und behandelt folgende Aspekte:

a) Laufende Einnahmen

Gesamtsumme der vorgeschriebenen Strafen im Kalenderjahr 2026 (bzw. aktueller Stand).

Beschreibung des Einhebungsprozesses (z. B. Zahlungsfristen, Mahnwesen).

b) Personalaufwand und Personalkosten

- Darstellung des eingesetzten Personals und die damit verbundenen Personalkosten.
- Zuständigkeiten für die Verwaltung.
- Zeitlicher Aufwand für Parkraumüberwachung.

c) Wartungsverträge und Kosten

- Bestehende Wartungs- und Serviceverträge für Geräte werden erörtert.

Feststellung:

Der Prüfungsausschuss nimmt die vorgelegten Zahlen und Erläuterungen zur Kenntnis und stellt fest, dass die Maßnahmen primär ordnungs- und sicherheitspolitischen Zielsetzungen dienen; die wirtschaftlichen Auswirkungen werden dabei insgesamt positiv beurteilt. Die Einnahmen werden zweckgebunden verwendet.

Zu Punkt 2: IT der Gemeinde Gänserndorf

Der Prüfungsausschuss befasst sich mit der aktuellen IT-Situation der Gemeinde und behandelt insbesondere folgende Themenbereiche:

1. IT-Strategie und Organisation

1. Wer ist für die IT generell, IT-Sicherheit in der Gemeinde verantwortlich, und wie ist die Zuständigkeit organisiert?

A: Die operative IT-Verantwortung in der Gemeinde liegt zentral in der IT-Abteilung und umfasst den laufenden IT-Betrieb, die technische Betreuung, die Weiterentwicklung der Systeme sowie die Koordination externer IT-Partner. Auch die IT-Sicherheit ist organisatorisch zentral angesiedelt. Zusätzlich werden externe Dienstleister, insbesondere die Firma GEMDAT für Fachsoftware, Support und Spezialleistungen eingebunden.

2. Gibt es eine schriftliche IT-Strategie für die Gemeinde, und wie oft wird diese überprüft und aktualisiert?

A: Es besteht eine schriftlich festgehaltene IT-Leitlinie in Kurzform, die als operative Orientierung für die Weiterentwicklung der IT in der Gemeinde dient. Der Fokus liegt auf Betriebssicherheit, Cybersicherheit, Digitalisierung, Standardisierung, Datenschutz und hoher Systemverfügbarkeit. Eine Überprüfung und Aktualisierung erfolgt regelmäßig, mindestens einmal jährlich sowie anlassbezogen.

2. IT-Infrastruktur

1. Wie ist die aktuelle IT-Infrastruktur aufgebaut, und gibt es eine Dokumentation dazu?

A: Die IT-Infrastruktur umfasst Server- und Netzwerklösungen, Arbeitsplatzrechner, Drucker, Telefonie-Systeme sowie mobile Endgeräte. Eine technische Dokumentation wird durch den IT-Dienstleister geführt und aktualisiert.

2. Welche Geräte etc. stehen einem Mitarbeiter:in zur Verfügung?
A: Mitarbeiter:innen werden je nach Aufgabenbereich mit PC oder Laptop, Monitor, notwendiger Peripherie sowie der erforderlichen Fachsoftware ausgestattet.
3. Gibt es Diensthandys? Wenn ja wie viele und wer darf eines beziehen? Wie erfolgt deren Beschaffung? Wenn nein, wie werden die Kosten für dienstliche Gespräche den Mitarbeiter:innen refundiert/kontrolliert?
A: Diensthandys stehen für Funktionen mit entsprechendem dienstlichem Bedarf zur Verfügung.
Die Beschaffung erfolgt zentral über die Verwaltung.
4. Welche Maßnahmen werden ergriffen, um die Verfügbarkeit und Ausfallsicherheit der IT-Systeme zu gewährleisten?
A: Zur Sicherstellung des laufenden Betriebs bestehen Monitorings- und Supportvereinbarungen sowie Datensicherungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen.
5. Wie wird sichergestellt, dass die IT-Infrastruktur den aktuellen und zukünftigen Anforderungen der Gemeinde entspricht?
A: Anschaffungen und Systemanpassungen erfolgen laufend- sowie auch bedarfsorientiert unter Berücksichtigung zukünftiger Anforderungen. Zusätzlich wird durch regelmäßige Schulungen der IT-verantwortlichen Mitarbeiter gewährleistet, dass neue Technologien und Systeme fachgerecht betrieben werden.
6. Wann werden Geräte und Software ausgetauscht?
A: Der Austausch von Hardware und Software erfolgt nach wirtschaftlichen, technischen und sicherheitsrelevanten Gesichtspunkten.

3. IT-Sicherheit

1. Welche Sicherheitsmaßnahmen sind implementiert, um die IT-Systeme vor Cyberangriffen zu schützen? - Gibt es dazu eine Risikovorsorge?
A: Es werden marktübliche Sicherheitsmaßnahmen wie Firewalls, Virenschutz, Benutzerrechte-Management sowie regelmäßige Updates eingesetzt. Die Risikovorsorge erfolgt laufend in Zusammenarbeit mit externen Fachfirmen.
2. Gibt es einen Notfallplan für den Fall eines IT-Sicherheitsvorfalls, und wie oft wird dieser getestet?
A: Für IT-Störfälle bestehen organisatorische Regelungen und Eskalationswege.
3. Wie wird der Zugang zu sensiblen Daten und Systemen kontrolliert?
A: Der Zugriff auf sensible Daten ist durch Benutzerkonten, Passwortrichtlinien und abgestufte Zugriffsrechte und MFA geregelt.

4. Datenschutz

1. Wie wird sichergestellt, dass die Gemeinde die Anforderungen der DSGVO und anderer relevanter Datenschutzbestimmungen erfüllt?
A: Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erfolgt gemäß DSGVO. Verarbeitungsverzeichnisse werden geführt, und Datenschutzmaßnahmen laufend angepasst.
2. Wer ist der Datenschutzbeauftragte der Gemeinde, und wie oft findet eine Schulung der Mitarbeiter zum Thema Datenschutz statt?
A: Eine Datenschutzbeauftragte ist bestellt, auf der Homepage der Stadtgemeinde auch ersichtlich. Schulungen und Sensibilisierungsmaßnahmen finden regelmäßig bzw. anlassbezogen statt.

5. Software und Lizenzen

1. Welche Software wird in der Gemeinde eingesetzt, und wie wird sichergestellt, dass alle Lizenzen gültig und rechtmäßig genutzt werden?
A: Es kommen überwiegend Standardlösungen sowie gemeindespezifische Fachanwendungen zum Einsatz. Die Lizenzverwaltung erfolgt zentral.
2. Ist die Privatnutzung von Hardware (Laptops, Diensthandys etc.) und Software erlaubt?
A: Die Privatnutzung von Hardware und Software ist geregelt und nur im Rahmen interner Vorgaben zulässig.
3. Wird angedacht auf open source Software zu wechseln?
A: Ein Umstieg auf Open-Source-Lösungen wird fallweise geprüft, abhängig von Funktionalität, Sicherheit und Kompatibilität.
4. Wie wird die Aktualität und Kompatibilität der eingesetzten Software sichergestellt?
A: Updates erfolgen regelmäßig in Abstimmung mit dem IT-Dienstleister bzw. durch ein selbst gehostetes RMM.
5. Welche Betriebssysteme werden verwendet? Win10, Win11?
A: Derzeit werden Windows-Betriebssysteme vorwiegend Windows 11 (Windows 10 bzw. noch in den Volksschulen) eingesetzt.

6. Digitalisierung und E-Government

1. Welche digitalen Services bietet die Gemeinde an, und wie wird deren Nutzung gefördert?
A: Die Gemeinde bietet verschiedene digitale Services an (z. B. Online-Formulare, elektronische Anträge, Gemeinde-App). Diese werden kontinuierlich erweitert.
2. Wie wird die Barrierefreiheit der digitalen Angebote sichergestellt?
A: Bei neuen digitalen Anwendungen wird auf Barrierefreiheit Bedacht genommen; bestehende Angebote werden schrittweise angepasst.

7. Schulung und Support

1. Wie werden Mitarbeiter:innen in der Nutzung der IT-Systeme geschult, und gibt es ein Helpdesk oder Support-System für IT-Fragen?
A: IT-Schulungen erfolgen bedarfsorientiert. Der technische Support wird durch interne Ansprechpersonen sowie externe Dienstleister sichergestellt.
2. Wie wird sichergestellt, dass externe Dienstleister (z. B. IT-Firmen) die Anforderungen der Gemeinde erfüllen?
A: Externe IT-Firmen werden auf Basis von Erfahrung, Zuverlässigkeit und vertraglich geregelten Leistungen herangezogen.

8. Budget und Wirtschaftlichkeit

1. Wie hoch ist das IT-Budget der Gemeinde, und wie wird es auf die verschiedenen Bereiche (z. B. Hardware, Software, Schulungen) verteilt?
A: Ein eigenes IT-Budget ist im Voranschlag enthalten und umfasst Hardware, Software und Wartung.
2. Gibt es Mietgeräte wie z.B. Drucker? Wenn ja, wie viele und welche Kosten fallen, hier an? Werden regelmäßig Vergleichsangebote eingeholt?
A: Es bestehen Miet- bzw. Serviceverträge für Drucker. Vergleichsangebote wurden eingeholt.
3. Gibt es eine regelmäßige Bewertung der Wirtschaftlichkeit der IT-Investitionen?
A: Die Wirtschaftlichkeit der IT-Investitionen wird im Rahmen der Beschaffung beurteilt.

4. Wie erfolgt die Beschaffung neuer Hardware und Software? Werden dazu BBG Angebote genutzt oder wird dies über das Land NÖ oder 3te abgewickelt?
A: Beschaffungen erfolgen unter Einholung mehrere Angebote, aber auch Nutzung von BBG-Angeboten. Die Gemeinde IT-Infrastruktur wird autonom geführt.
5. Mit welchen Firmen hat man Wartungsverträge oder Beratungsverträge bzgl. IT-Dienstleistungen und welche Kosten fallen hier an?
Es bestehen Vertragsverhältnisse mit fast alle Software-Dienstleistern. Die anfallenden Kosten sind unter Post 728800 budgetiert.

9. Zukunftsorientierung

1. Welche Pläne gibt es, um die IT der Gemeinde zukunftsfähig zu gestalten?
A: Die Gemeinde prüft laufend neue Entwicklungen wie Cloud-Lösungen, Automatisierung und unterstützende KI-Funktionen.
2. Gibt es Pläne gemeindeübergreifende Hardware und Softwarebeschaffung um Kosten zu senken einzuführen?
A: Gemeindeübergreifende Kooperationen werden evaluiert.
3. Gibt es Pläne Leistungen wie IT-Security, Serverbetrieb oder Support auszulagern oder in einem Kompetenzzentrum des Landes zu bündeln?
A: Eine teilweise Auslagerung einzelner IT-Leistungen sind bereits umgesetzt und werden weiterhin nicht ausgeschlossen.
4. Wie wird die Gemeinde auf neue technologische Entwicklungen (z. B. digitale Verwaltung) vorbereitet?
A: Die Verwaltung wird durch laufende Anpassungen, Schulungen und externe Beratung auf neue technologische Anforderungen vorbereitet.

Feststellung:

Der Prüfungsausschuss hält fest, dass sich die Beurteilung der behandelten Themenbereiche, auf die im Rahmen der Sitzung dargestellten Auskünfte und Erläuterungen der zuständigen Verantwortlichen stützt, da eine vertiefte technische Prüfung nicht Gegenstand der Sitzung war.

Der Ausschuss würdigt ausdrücklich das Engagement der verantwortlichen Bediensteten, die – nach den dargelegten Informationen – trotz begrenzter personeller Ressourcen einen geordneten und verlässlichen IT-Betrieb sicherstellen.

Der Prüfungsausschuss stellt fest, dass die derzeitige Personalbesetzung im IT-Bereich mit lediglich einer IT-Fachkraft für die wachsenden Anforderungen der Gemeinde als zu gering einzustufen ist. Umfang, Komplexität und kritische Bedeutung der IT-Systeme können langfristig mit der bestehenden personellen Ausstattung nur eingeschränkt und mit erhöhtem Risiko abgedeckt werden.

Der Prüfungsausschuss empfiehlt dringend die vorhandene IT-Planstelle zu besetzen. Dabei ist besonderes Augenmerk auf eine fachlich geeignete Ausbildung und entsprechende Qualifikationen zu legen. Der Prüfungsausschuss sieht die personelle Verstärkung nicht nur als Kostenfaktor, sondern als wesentliche Investition in die Funktionsfähigkeit, Sicherheit und Zukunftsfähigkeit der Gemeindeverwaltung.

Schließung der Sitzung um

19.20 Uhr.

